

Satzung
der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen – Kreisverband Lippe
in der Fassung vom 26.Oktober 2022

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- 1) Der Kreisverband Lippe der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (nachfolgend „komba KV Lippe“ genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen im Gebiet des Kreises Lippe.
- 2) Der Organisationsbereich umfasst:
 1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
 2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
 4. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe und Landesgesellschaften, sowie Einrichtungen des Landes, die Einfluss auf den kommunalen Bereich haben;
 5. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;
- 3) Körperschaften oder Unternehmen, die durch Umstrukturierungen, Spaltungen, Schließungen oder Ausgliederungen von Institutionen, die in Abs. 2 genannt sind, entstehen, fallen ebenfalls unter den Organisationsbereich der komba gewerkschaft.
- 4) Der komba KV Lippe ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der komba KV Lippe wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
- 2) Der komba KV Lippe fördert die Jugendarbeit durch den Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe. Die komba Jugendgruppe Lippe kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigene Satzung geben.
- 3) Der komba KV Lippe unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in seinem räumlichen Organisationsbereich (§ 1 Abs. I) im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.
- 4) Der komba KV Lippe regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmungen ist der komba KV Lippe. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den komba KV Lippe zulässig. Der Beschwerdeweg gem. der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den komba KV Lippe besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist die komba KV Lippe. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder digital an den Vorstand der komba KV Lippe zu richten. Alternativ kann die Kündigung an die komba gewerkschaft nrw gerichtet werden. In diesem Fall wird der Vorstand der komba KV Lippe von der komba gewerkschaft nrw über die Kündigung informiert
- 3) Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitglieds vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zu-widerhandelt
 - einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

§ 6 Folgen des Austritts

Die Vorschriften des § 8 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austrittes gelten auch für Ansprüche gegenüber der komba KV Lippe.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an die komba gewerkschaft nrw einen Beitrag gemäß der vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen und in Anlage zur Satzung beigefügten Beitragsordnung.

§ 8 Pflichten und Rechte

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der komba KV Lippe zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der komba KV Lippe gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

§ 9 Organe

- 1) Organe der komba KV Lippe sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Kassierer

§ 11 Erweiterter Vorstand

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - den übrigen stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - bis zu fünf Beisitzern
 - dem Vorsitzenden des gem. § 19 (1) gebildeten Beschäftigtenausschuss
 - einem Vertreter der Versorgungs- und Rentenempfänger und deren Hinterbliebenen und dessen Vertreter
 - dem Jugendleiter und dessen Vertreter

§ 12 Gesamtvorstand

- 3) Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
 - den gem. § 11 (2) gewählten Vertrauensleuten/Vorsitzenden der dem Kreisverband angeschlossenen Untergliederungen

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der komba KV Lippe.
- 2) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Berichtes über die Jugend- und Seniorenarbeit
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Vorstände
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl der Ausschüsse
 - Regelung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu Personal/Betriebsräten und vergleichbaren Einrichtungen
 - Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag
 - Satzungsänderungen.
- 3) Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischen Weg durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen.
- 4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten. Soweit die Antragsteller/Antragstellerinnen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflöselichen Zusammenhang stehen.
- 5) Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

§ 15 Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlvorgängen ohne Aussprache
- den Vorsitzenden
 - bis zu drei Vertretern
 - den Kassierer und seinen Vertreter
 - den Schriftführer und seinen Vertreter
 - bis zu fünf Beisitzer
 - einen Vertreter der Versorgungs- und Rentenempfänger und deren Hinterbliebenen und dessen Vertreter
- auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Die Vertrauensleute/Vorsitzende der komba KV Lippe angeschlossenen Untergliederungen werden von den Mitgliedern dieser Untergliederungen gewählt. Abs. 1 gilt sinngemäß.
- 3) Der Vorsitzende des Beschäftigungsausschusses wird von der Gruppe der Beschäftigten, der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der komba-Kreisjugendgruppe Lippe gewählt.
- 4) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern/ Bewerberinnen durchzuführen..
- 5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden/erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
- 6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist der Gesamtvorstand zur Benennung eines Ersatzmitgliedes aus der Untergliederung berechtigt.

§ 16 gemeinsame Bestimmungen

- 1) Die Organe und sonstige Gremien der komba KV Lippe sind beschlussfähig bei frist- und formgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- 2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Im Beschäftigtenausschuss haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten sowie sonstige Beamte und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.
- 4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des <Name des Organs> zu unterzeichnen.
- 5) Die Sitzungen der Vorstände und auch die Mitgliederversammlung können online durchgeführt werden. Dazu sind vom Kreisverband die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitzustellen. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens können in einer besonderen Verfahrensordnung geregelt werden.
- 6) Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem/einer Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift eines/einer Protokollführer/in und des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin bedürfen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind in Kopie der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw zu übersenden.

§ 17 Aufgaben, Sitzungen, rechtliche Stellung des Vorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese örtliche Angelegenheiten betreffen. Das Recht, die Mitgliederversammlung mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das gleiche gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 2) Der Gesamtvorstand wählt eine örtliche Streik- und Aktionsleitung, die aus mindestens 2 Personen bestehen muss.
- 3) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.

- 4) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder digital einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig.
- 5.) Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich einberufen werden.
- 6) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählte/r Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende/r Vorsitzende/r vor Ablauf der Wahlzeit nach § 11 Abs. 1 aus, so ist innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl durchzuführen hat. Die Amtszeit der nach dieser Vorschrift gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des nach § 11 gewählten Vorstandes.
- 6) Die in § 10 Abs. I genannten Mitglieder des geschäftsführender Vorstand sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1.
- 7) Der **geschäftsführende** Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des komba KV Lippe zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist.
- 8) Sitzungen des **geschäftsführenden** Vorstandes sind nach Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
- 9) Der **geschäftsführende** Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.
- 10) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der komba KV Lippe haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der komba KV Lippe.
- 11) Ist ein Mitglied erweiternden Vorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom komba KV Lippe die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 12) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom erweiterten Vorstand der komba KV Lippe zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
- 13) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er den komba KV Lippe in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
- 14) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat/haben der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n] die gleichen Rechte und Pflichten.
- 15) Der erweiterte Vorstand erarbeitet die Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit in der komba KV Lippe.
- 16) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder digital einzuberufen.

§ 16 Ausschüsse und Fachkommissionen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden. Wird für eine in Satz I genannte Mitgliedergruppe ein Ausschuss nicht gewählt, soll der Gesamtvorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein.

- 2) Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n wählen.
- 3) Die Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie die Fachkommissionen beraten den erweiterten Vorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
- 4) Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sowie der Fachkommissionen sind in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der komba KV Lippe einzuberufen. Der/die Vorsitzende oder eine/ein Beauftragte/r ist teilnahmeberechtigt. Für die Durchführung der Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse gelten die Regelungen des **§ 13 der Satzung**.

§ 17 Rechnungsprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und eine stellvertretende Person. Die stellvertretende Person rückt bei Verhinderung eines/r Rechnungsprüfers/in an dessen/deren Stelle. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
- 2) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Der Jahresabschluss ist zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw

- 1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand [Erl. 66] die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des komba KV Lippe und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- 2) Der komba KV Lippe stellt der komba gewerkschaft nrw alle für die Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung notwendigen Daten zur Verfügung und arbeitet mit an der Aktualisierung der Daten.
- 3) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
- 4) Einer Vertreterin/einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Kreisverbandes gestattet.
- 5) Der komba Kreisverband unterstützt die Arbeit des dbb Kreisverbandes <Name des dbb Kreisverbandes>.

§ 20 Untergliederungen der komba KV Lippe

- 1) Dem komba KV Lippe sind folgende Untergliederungen angeschlossen:

1. Gemeinde Augustdorf
2. Stadt Barntrop
3. Stadt Blomberg
4. Stadt Bad Salzuflen mit Feuerwehr Bad Salzuflen
5. Gemeinde Dörentrup
6. Stadt Detmold mit Feuerwehr Detmold
7. Gemeinde Extertal
8. Stadt Horn-Bad Meinberg
9. Gemeinde Kalletal

10. Kinder- und Jugendpsychiatrie Bad Salzuflen
11. Klinikum Detmold
12. Klinikum Lemgo
13. Kommunales Rechenzentrum Lemgo
14. Kreisverwaltung Lippe mit Senioren- und Jugendeinrichtungen
15. Stadt Lage mit Feuerwehr Lage
16. Stadt Lemgo mit Feuerwehr Lemgo
17. Gemeinde Leopoldshöhe
18. Stadt Lügde
19. Landesverband Lippe
20. Musikhochschule Detmold
21. Stadt Oerlinghausen
22. Stadt Schieder-Schwalenberg
23. Gemeinde Schlangen
24. Sparkasse Detmold
25. Sparkasse Lemgo
26. Stadtwerke Lemgo
27. Weserrenaissance-Museum

§ 21 Zusammenarbeit zwischen Untergliederung und komba KV Lippe

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben der komba KV Lippe und zur wirksamen Interessenvertretung der Mitglieder arbeiten die Untergliederungen mit der komba KV Lippe auf der Grundlage des Satzungsrechtes der komba gewerkschaft nrw und der komba KV Lippe zusammen.
- 2) Die Untergliederungen können sich eigenes Satzungsrecht schaffen, das jedoch den Satzungsbestimmungen der komba KV Lippe entsprechen muss.
- 3) Die Untergliederungen sind ermächtigt, örtliche Aufgaben wahrzunehmen, soweit sich nicht der komba KV Lippe die Erledigung vorbehält. Hierzu gehört auch die Aufstellung der Kandidaten für Wahlen der Personalräte / Betriebsräte und vergleichbare Einrichtungen im Rahmen der evtl. von der Mitgliederversammlung der komba KV Lippe getroffenen Regelungen.
- 4) In diesem Rahmen können Untergliederungen Verhandlungen und Schriftwechsel mit den für ihren Bereich zuständigen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber führen. Der komba KV Lippe ist hierüber immer nachrichtlich zu unterrichten.
- 5)
- 6) Die Untergliederungen können zur Erfüllung der übertragenen örtlichen Aufgaben Mitgliederversammlungen abhalten, eigene Vorstände wählen, wobei Vorstand in diesem Sinne auch ein gewählter Vertrauensmann sein kann.
- 7) Einladungen mit Tagesordnung sind der komba KV Lippe in doppelter Ausfertigung nachrichtlich zu übersenden.
- 8) Vertreter der komba KV Lippe und der komba gewerkschaft nrw sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- 9) Der Vorstand ist für die Erledigung der übertragenen örtlichen Aufgaben zuständig.
- 10) Der komba KV Lippe ist verpflichtet, die Untergliederungen ausreichend zu unterrichten und Rundschreiben, Nachrichten sowie Werbe- und Informationsmaterial an sie weiterzuleiten, soweit dies nicht bereits durch die komba gewerkschaft nrw erfolgt.
- 11) Die Untergliederungen sind verpflichtet, die komba KV Lippe so zu unterstützen, dass dieser seine Aufgaben erfüllen kann.
- 12) Der komba KV Lippe kann durch Mitgliederwerbung jederzeit neue Untergliederungen gewinnen, wobei eine Untergliederung mindestens ein Mitglied haben muss. Der komba KV Lippe kann aber auch Untergliederungen auflösen. Diese Wechsel erfordern nicht automatisch eine Satzungsänderung. Es ist ausreichend, wenn sie über den Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung jährlich bekannt gemacht werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Verabschiedet vom Gesamtvorstand am 05.10.2022

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.10.2022

Anhang zur Satzung des komba KV Lippe beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2022

1. Die Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw, beschlossen auf dem Gewerkschaftstag am 04. Februar 2022, gilt ab 1.1.2023 unmittelbar für den komba KV Lippe.

2. Dieser Anhang gibt auszugsweise das unmittelbar für die Mitglieder geltende Satzungsrecht der komba gewerkschaft nrw wieder und ist nicht Bestandteil der Satzung des komba KV Lippe. Er gilt daher immer in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Die folgende Fassung entspricht dem Rechtsstand ab 04. Februar 2022.

Auszug aus der Satzung der komba gewerkschaft nrw:

§ 1 - Name, Organisationsbereich, Rechtsform, Sitz -

- 1) ...
- 2) Mitglieder können sein Beamte/Beamtinnen, Arbeitnehmer/innen, die in Ausbildung stehenden Personen im Organisationsbereich (Abs. 4) sowie Rentner/innen und Versorgungsempfänger/innen, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.
- 3)
- 4) Der Organisationsbereich umfasst:
 1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
 2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
 3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
 4. kommunale Spitzenverbände;
 5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe und Landesgesellschaften, sowie Einrichtungen des Landes, die Einfluss auf den kommunalen Bereich haben
 6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;
 7. Organisationen des dbb beamtenbund und tarifunion;
 8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.
- 5) Körperschaften oder Unternehmen, die durch Umstrukturierungen, Spaltungen, Schließungen oder Ausgliederungen von Institutionen, die in Abs. 4 genannt sind, entstehen, fallen ebenfalls unter den Organisationsbereich der komba gewerkschaft.

§ 2 - Aufgaben -

- 1) Die komba gewerkschaft nrw wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sie wendet die ihr erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an.
- 2) Die Arbeitsbedingungen der Mitglieder, für die Tarifrecht gilt, werden durch Abschluss von Tarifverträgen geregelt. Das Verfahren bei Arbeitskampfmaßnahmen wird in einer besonderen Arbeitskampfordnung geregelt.
- 3) Die komba gewerkschaft nrw fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba jugend nrw.
- 4) Die komba gewerkschaft nrw richtet eine Seniorenvertretung ein. Sie ist zuständig für seniorenpolitische und -rechtliche Angelegenheiten der komba Mitglieder. Die Zusammensetzung regelt der Landesvorstand.
- 5) Die komba gewerkschaft nrw setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe (oder Gleichberechtigung) aller Menschen in Berufsleben, Gewerkschaft und Gesellschaft ein - unabhängig

von Geschlecht, Her-kunft, Alter, Religion, sexueller Orientierung, kognitiven und physischen Fähigkeiten, finanzieller Lage und anderen Differenzmerkmalen

6)

§ 6 - Beginn der Mitgliedschaft –

1) ...

2) Aufnahmeanträge sind schriftlich, in Textform oder digital an die komba gewerkschaft nrw oder den nach Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten. Lehnt der nach Abs. 3 zuständige Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab, gilt dies als Zustimmung.

3) Grundsätzlich ist der Orts- bzw. Kreisverband zuständig, in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich der Dienstherr/Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz hat. Abweichend hiervon ist die Fachgruppe zuständig, wenn für den Bereich des Dienstherrn/ Arbeitgebers eine solche besteht. Rentner/innen bzw. Versorgungsempfänger/innen können den Aufnahmeantrag auch an den für den Wohnort zuständigen Orts- bzw. Kreisverband richten. Kann nach den Regelungen der Sätze I bis 3 eine Zuordnung nicht vorgenommen werden (§ 3 Abs. 3), ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern keine Ablehnung innerhalb der in § 6 Abs.2 genannten Frist erfolgt..

5) Ändert sich die Zuständigkeit durch einen Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberwechsel des Mitgliedes, übernimmt der/die nunmehr zuständige Orts- Kreisverband/ Fachgruppe das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass es eines Verfahrens nach Abs. 2 bedarf.

§ 7 - Pflichten und Rechte –

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane zu beachten, insbesondere satzungsgerechte Beiträge zu entrichten (§ 10), und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.

2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Abs. 1. Rechtsberatung und Rechtsschutz steht nach Maßgabe der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft –

1)

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die/den überlebende/n Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft über, sofern dies beantragt wird.

3) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich, in Textform oder digital an den nach § 6 Abs. 3 zuständigen Vorstand zu richten. Alternativ kann die Kündigung an die komba gewerkschaft nrw gerichtet werden. In diesem Fall wird der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand von der komba gewerkschaft nrw über die Kündigung informiert

4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwider handelt;
- einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation, deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind, angehört;
- mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft nrw. Über einen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ist der nach § 6 Abs. 3 zuständige Vorstand zu informieren. Über einen Ausschluss durch den nach § 6 Abs. 3 zuständigen Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

5) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt unberührt; der Vorstand des Orts-, Kreisverbandes/der Fachgruppe kann auf eine Beitreibung verzichten. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, soll auf die Beitreibung rückständiger Beiträge verzichtet werden.

§ 9 - Beschwerdeweg –

- 1) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 6 und gegen den Ausschluss gem. § 8 ist die schriftliche Beschwerde möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung
- 2) Beschwerdeinstanz nach Abs. 1 ist bei Entscheidungen des
 - a. Vorstandes eines Orts-/Kreisverbandes bzw. einer Fachgruppen der geschäftsführende Vorstand;
 - b. geschäftsführenden Vorstandes der Landesvorstand.
- 3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann jedes Mitglied in allen die komba gewerkschaft nrw betreffenden Fragen sich beschwerdeführend an den geschäftsführenden Vorstand wenden. Ein solche Beschwerde ist form- und fristlos möglich.